

§ 12 Oö. FWWO

Oö. FWWO - Oö. Feuerwehrwahlordnung (V)

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 12

Kosten

Die Kosten der Wahl trägt nach Maßgabe des Gesetzes in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 die Feuerwehr, in allen anderen Fällen der O.ö. Landes-Feuerwehrverband.

In Kraft seit 01.05.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at